

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 53

FREITAG, DEN 8. JULI

2022

Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen	961	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten und grundsätzlich erlaubnispflichtigen militärischen Fahrten im geschlossenen Verband zur Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Hamburg sowie Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes (§ 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach § 46 Absatz 2 StVO in Hamburg	965
Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Amts- und Dienstbezeichnungen	962	Bericht der Wahlkreiskommission für die 22. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft – Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft –	967
Öffentliche Zustellung	963	Bauwerkschauen 2022	975
Öffentliche Zustellung	963	Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt	976
Jährliche Anpassung der Kindertagespflegegeldsätze gemäß Kindertagespflegeverordnung (KTag-PfVO)	964		
Sperrung der Kleinen Alster und der Binnenalster für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr ..	964		

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

Vom 28. Juni 2022

I

Zuständig für die Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2433), geändert am 28. April 2020 (BGBl. I S. 960, 1007), und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des § 2 NiSG und der auf Grund des § 5 Absatz 1 NiSG erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Bezirksamter.

II

Zuständig für die Bekanntgabe von Prüfstellen gemäß § 6a Absätze 1 bis 3 NiSG ist

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

III

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 28. April 2022 (HmbGVBl. S. 271), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz.

IV

Zuständig für die Bescheinigung der notwendigen fachlichen Kenntnisse gemäß ärztlicher Weiterbildung oder Fortbildung approbierter Ärztinnen und Ärzte gemäß § 4 in Verbindung mit §§ 5 bis 9 und 11 der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 29. November 2018 (BGBl. 2018 I S. 2034, 2187, 2021 I S. 5261) ist

die Ärztekammer Hamburg.

V

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwen-

derung am Menschen vom 7. Februar 2012 (Amtl. Anz. S. 245) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. Juni 2022.

Amtl. Anz. S. 961

Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über Amts- und Dienstbezeichnungen

Vom 29. Juni 2022

Auf Grund von § 58 Absatz 1 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), und § 24 Absatz 3 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23), zuletzt geändert am 3. Februar 2021 (HmbGVBl. S. 59), wird bestimmt:

Abschnitt I der Anordnung über Amts- und Dienstbezeichnungen vom 2. März 2010 (Amtl. Anz. S. 405), geändert am 18. Februar 2020 (Amtl. Anz. S. 223), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird hinter dem Eintrag „Regierungssekretärin bzw. Regierungssekretär (Allgemeine Dienste Laufbahngruppe 1)“ der Eintrag „Sekretärin im Justizkrankenpflegedienst bzw. Sekretär im Justizkrankenpflegedienst (Justiz Laufbahngruppe 1 – Justizkrankenpflegedienst)“ eingefügt.
2. In Nummer 2 wird hinter dem Eintrag „Justizobersekretärin bzw. Justizobersekretär (Justiz Laufbahngruppe 1)“ der Eintrag „Obersekretärin im Justizkrankenpflegedienst bzw. Obersekretär im Justizkrankenpflegedienst (Justiz Laufbahngruppe 1 – Justizkrankenpflegedienst)“ eingefügt.
3. In Nummer 3 wird hinter der Überschrift der Eintrag „Hauptsekretärin im Justizkrankenpflegedienst bzw. Hauptsekretär im Justizkrankenpflegedienst (Justiz Laufbahngruppe 1 – Justizkrankenpflegedienst)“ eingefügt.
4. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„Besoldungsgruppe 9 der Besoldungsordnung A

Agrarinspektorin bzw.
Agrarinspektor

(Agrar- und umwelt-
bezogene Dienste
Laufbahngruppe 2
mit einer entspre-
chenden Ausbildung)

Amtsinspektorin
im Justizdienst bzw.
Amtsinspektor
im Justizdienst

(Justiz Laufbahn-
gruppe 1)

Amtsinspektorin im Justiz-
krankenpflegedienst bzw.
Amtsinspektor im Justiz-
krankenpflegedienst

(Justiz Laufbahn-
gruppe 1 – Justiz-
krankenpflegedienst)

Amtsinspektorin im
Steuerdienst bzw. Amts-
inspektor im Steuerdienst

(Steuer Laufbahn-
gruppe 1)

Amtsinspektorin
bzw. Amtsinspektor
im Strafvollzugsdienst

(Justiz Laufbahn-
gruppe 1 – Strafvoll-
zugsdienst)

Archivinspektorin
bzw. Archivinspektor

(Allgemeine Dienste
Laufbahngruppe 2 –
Archivdienst)

Bibliotheksinspektorin
bzw. Bibliotheksinspektor

(Wissenschaftliche
Dienste Laufbahn-
gruppe 2 – Biblio-
theksdienst)

Brandinspektorin
bzw. Brandinspektor

(Feuerwehr
Laufbahngruppe 2)

Forstinspektorin
bzw. Forstinspektor

(Agrar- und umwelt-
bezogene Dienste
Laufbahngruppe 2
mit einer entspre-
chenden Ausbildung)

Gewerbeinspektorin
bzw. Gewerbeinspektor

(Technische Dienste
Laufbahngruppe 2
– Arbeitsschutz-
dienst bei Verwen-
dung in der Gewerbe-
aufsicht)

Justizinspektorin
bzw. Justizinspektor

(Justiz Laufbahn-
gruppe 2 – Rechts-
pfleger)

Regierungsinspektorin
bzw. Regierungsinspektor

(Allgemeine Dienste
Laufbahngruppe 2)

Sozialinspektorin
bzw. Sozialinspektor

(Gesundheits- und
soziale Dienste
Laufbahngruppe 2)

Steuerinspektorin
bzw. Steuerinspektor

(Steuer Laufbahn-
gruppe 2)

Technische Inspektorin
bzw. Technischer Inspektor

(Technische Dienste
Laufbahngruppe 2,
einschließlich
Arbeitsschutzdienst
bei Verwendung in
der technischen Auf-
sicht)

Technische Inspektorin
im Hafendienst
bzw. Technischer Inspektor
im Hafendienst

(Technische Dienste
Laufbahngruppe 2 –
Hafendienst)

Verwaltungsinspektorin
bzw. Verwaltungsinspektor

(Allgemeine Dienste
Laufbahngruppe 2
bei einer landesun-
mittelbaren juristi-
schen Person des
öffentlichen Rechts)“.

5. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- 5.1 Hinter der Überschrift wird der Eintrag „Agraroberinspektorin bzw. Agraroberinspektor (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ eingefügt.
- 5.2 Die Textstelle „Forstoberinspektorin bzw. Forstoberinspektor (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2)“ wird durch die Textstelle „Forstoberinspektorin bzw. Forstoberinspektor (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ ersetzt.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- 6.1 Hinter der Überschrift wird der Eintrag „Agraramt-frau bzw. Agraramt-mann (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ eingefügt.
- 6.2 Die Textstelle „Forstamt-frau bzw. Forstamt-mann (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2)“ wird durch die Textstelle „Forstamt-frau bzw. Forstamt-mann (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ ersetzt.
7. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
- 7.1 Hinter der Überschrift wird der Eintrag „Agrar-amt-s-rätin bzw. Agrar-amt-s-rat (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ eingefügt.
- 7.2 Die Textstelle „Forst-amt-s-rätin bzw. Forst-amt-s-rat (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2)“ wird durch die Textstelle „Forst-amt-s-rätin bzw. Forst-amt-s-rat (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ ersetzt.
8. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- 8.1 Hinter der Überschrift wird der Eintrag „Agrar-rätin bzw. Agrar-rat (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ eingefügt.
- 8.2 Die Textstelle „For-strätin bzw. For-strat (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2)“ wird durch die Textstelle „For-strätin bzw. For-strat (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ ersetzt.
9. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
- 9.1 Hinter dem Eintrag „Nautische Oberrätin bzw. Nautischer Oberrat (Technische Dienste Laufbahngruppe 2 – Hafendienst)“ wird der Eintrag „Oberagrarrätin bzw. Oberagrarrat (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ eingefügt.
- 9.2 Die Textstelle „Oberforsträtin bzw. Oberforstrat (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2)“ wird durch die Textstelle „Oberforsträtin bzw. Oberforstrat (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ ersetzt.
10. Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Hinter der Überschrift wird der Eintrag „Agrar-direktorin bzw. Agrar-direktor (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ eingefügt.
- 10.2 Die Textstelle „Forst-direktorin bzw. Forst-direktor (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2)“ wird durch die Textstelle „Forst-direktorin

bzw. Forstdirektor (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ ersetzt.

11. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

11.1 Hinter der Überschrift wird der Eintrag „Leitende Agrardirektorin bzw. leitender Agrardirektor (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ eingefügt.

11.2 Die Textstelle „Leitende Forstdirektorin bzw. Leitender Forstdirektor (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2)“ wird durch die Textstelle „Leitende Forstdirektorin bzw. Leitender Forstdirektor (Agrar- und umweltbezogene Dienste Laufbahngruppe 2 mit einer entsprechenden Ausbildung)“ ersetzt.

Hamburg, den 29. Juni 2022

Der Senat

Amtl. Anz. S. 962

Öffentliche Zustellung

– Eine zustellfähige Anschrift der Frau Ceren Sevgim Özel, geboren am 14. Februar 1998, ist nicht bekannt. Die letzte bekannte Anschrift lautet: Luruper Hauptstraße 191, 22547 Hamburg.

Bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz – Amt für Justizvollzug und Recht –, Drehbahn 36, 20354 Hamburg (Pfortnerei am Eingang), wurde am 8. Juli 2022 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356) eine Benachrichtigung ausgehängt, dass für Frau Ceren Sevgim Özel ein Bußgeldbescheid vom 1. Juli 2022, Aktenzeichen: 4091E-040.44, betreffend der von ihr begangenen Ordnungswidrigkeit vom 9. Februar 2022 beim Amt für Justizvollzug und Recht, Haus Drehbahn, I. Obergeschoss, Zimmer 133, zur Entgegennahme bereitliegt.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können!

Der Bußgeldbescheid gilt nach § 10 Absatz 2 Satz 6 VwZG als am 23. Juli 2022 zugestellt.

Hamburg, den 8. Juli 2022

**Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
– Amt für Justizvollzug und Recht –**

Amtl. Anz. S. 963

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des Herrn Edvinas Stasiukaitis, geboren am 27. Januar 1996 in Lietuva/Litauen, ohne zuletzt bekannten Wohnsitz, ist unbekannt.

Im Dienstgebäude der Behörde für Inneres und Sport, Polizeipräsidium, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg, wird zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), eine Benachrichtigung vom 4. Juli 2022 bis 4. August 2022 ausgehängt, dass für den Genannten bei dem Landeskriminalamt 19/Castle, Überseering 35, 22297 Hamburg, VI. Obergeschoss, Raum 626, eine Anordnung des Landeskriminalamts 19/Castle vom 30. Juni 2022 (Aktenzeichen 021/1K/0671896/2017) zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Durch diese öffentliche Zustellung werden

Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Zustellung gilt nach §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 4. August 2022 als bewirkt.

Hamburg, den 1. Juli 2022

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

Amtl. Anz. S. 963

Jährliche Anpassung der Kindertagespflegegeldsätze gemäß Kindertagespflegeverordnung (KTagPfIVO)

Mit Beschluss des Senats vom 31. Juli 2018 wurde die automatisierte Fortschreibung der Kindertagespflegegeldsätze jährlich zum 1. September eingeführt. Die Fortschreibungsraten basieren für das Erziehungsgeld gemäß §6 Absatz 2 KTagPfIVO auf dem Index „Arbeitnehmerentgelte Hamburg je Arbeitnehmer – öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, private Haushalte“ des Arbeitskreises „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder“ sowie für die Sachkostenpauschale gemäß §6 Absatz 3 KTagPfIVO auf dem Veränderungswert des Verbraucherpreisindex des Vorjahres des Statistischen Bundesamtes.

Dementsprechend steigt das Erziehungsgeld zum 1. September 2022 um 2,19 Prozent und die Sachkostenpauschale um 3,12 Prozent.

Die gemäß §6 Absätze 2 und 3 KTagPfIVO ermittelten Erziehungsgeldbeträge beziehungsweise Sachkostenpauschalen gelten ab 1. September 2022. Die Anlagen 2 und 3 der Kindertagespflegeverordnung ändern sich entsprechend.

Anlage 2

Höhe des Erziehungsgeldes ab 1. September 2022

Leistungsart	Qualifikationsstufe 1 je Kind und Monat in Euro	Qualifikationsstufe 2 je Kind und Monat in Euro	Qualifikationsstufe 3 je Kind und Monat in Euro
TPK 50	400,43	503,76	691,70
TPK 40	311,43	391,83	537,99
TPK 30	244,70	307,86	422,72
TPK 25	200,21	251,86	345,84
TPK 20	136,34	167,94	230,56
TPK 10	72,26	87,25	115,29
TPE 50	308,00	387,51	532,07
TPE 40	239,56	301,40	413,85
TPE 30	188,23	236,82	325,15
TPE 25	154,02	193,76	266,03
TPE 20	104,99	129,18	177,35

TPE 10	55,90	67,10	88,69
TPH 50	308,00	387,51	532,07
TPH 40	239,56	301,40	413,85
TPH 30	188,23	236,82	325,15
TPH 25	154,02	193,76	266,03
TPH 20	104,99	129,18	177,35
TPH 10	55,90	67,10	88,69

Anlage 3

Höhe der Sachkostenpauschale (SK 1) ab 1. September 2022

Leistungsart	je Kind und Monat in Euro
TPK/TPE/TPH 50	188,05
TPK/TPE/TPH 40	171,09
TPK/TPE/TPH 30	149,01
TPK/TPE/TPH 25	143,83
TPK/TPE/TPH 20	104,57
TPK/TPE/TPH 10	64,01

Höhe der Sachkostenpauschale (SK 2) für Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen in eigens angemieteten Räumen gemäß § 5 Absatz 3 ab 1. September 2022

Leistungsart	je Kind und Monat in Euro
TPK/TPE/TPH 50	278,44
TPK/TPE/TPH 40	261,49
TPK/TPE/TPH 30	239,40
TPK/TPE/TPH 25	203,49
TPK/TPE/TPH 20	149,78
TPK/TPE/TPH 10	109,22

Hamburg, den 23. Juni 2022

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie
und Integration**

Amtl. Anz. S. 964

Sperrung der Kleinen Alster und der Binnenalster für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr

Wegen der Durchführung der Veranstaltung „HAMBURG WASSER World Triathlon 2022“ bleibt die Kleine Alster und die Binnenalster vom 8. Juli 2022, 15.00 Uhr, bis zum 10. Juli 2022, 17.00 Uhr, für den allgemeinen Boots- und Schiffsverkehr gesperrt.

Ein Durchgangsverkehr zwischen der Außenalster und dem Alsterfleet ist am Freitag, dem 8. Juli 2022 in der Zeit von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Bitte beachten Sie bei der Durchfahrt die gekennzeichnete Streckenführung.

Hamburg, den 1. Juli 2022

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft**

Amtl. Anz. S. 964



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten der
Straßenverkehrs-Ordnung (Oberste
Landesbehörde), der Verkehrssicherheit und -
überwachung
Referat: Straßenverkehrs-Ordnung (Oberste
Landesbehörde)

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 431/G 751.21-25/1
Hamburg, den 29.06.2022

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
der Behörde für Inneres und Sport
zur Gewährleistung der reibungslosen
Durchführung von militärischen
Großraum- und Schwertransporten und
grundsätzlich erlaubnispflichtigen
militärischen Fahrten im geschlossenen
Verband zur Unterstützung im Rahmen
der militärischen Auseinandersetzung in
der Ukraine auf der Grundlage des § 46
Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-
Ordnung (StVO) in Hamburg sowie
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung
der Behörde für Inneres und Sport zur
Aussetzung des Sonn- und
Feiertagsfahrverbotes (§ 30 Absatz 3
Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach
§ 46 Absatz 2 StVO in Hamburg**

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 erster Halbsatz des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171), werden die nachstehenden Allgemeinverfügungen abgedruckt. Diese sind gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz HmbVwVfG am 30. Juni 2022 um 16.35 Uhr im Internet zugänglich gemacht worden und unter

<https://www.hamburg.de/contentblob/15950356/cebb117b2fcd9345fe249747fac224d5/data/2022-03-04-av-ukraine-sonntagfahrverbot.pdf>

und

<https://www.hamburg.de/contentblob/16205182/dd06d614b64469a1972eb4c48b82e833/data/av-militaerische-transporte.pdf>

abrufbar. Die Allgemeinverfügungen (2022-05-19 AG Militärische Transporte bis 30.06.2022 und 2022-04-08 AG SUF Ukraine bis 26.06.22) werden hiermit aufgehoben.

Hamburg, den 1. Juli 2022

Die Behörde für Inneres und Sport

Amtl. Anz. S. 965

**Allgemeinverfügung der Behörde
für Inneres und Sport zur Aussetzung
des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes
(§ 30 Absatz 3 Straßenverkehrs-Ordnung
(StVO) nach § 46 Absatz 2 StVO
in Hamburg**

Gem. § 46 Abs. 2 StVO ergeht folgende Allgemeinverfügung:

1. Zum Führen von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Gütern verwendeten Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen wird eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Abs. 3 StVO) für die Beförderung von Gütern der humanitären Hilfe zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung der Hilfeleistung für die ukrainische Bevölkerung und der aus der Ukraine geflüchteten Personen, sowie für militärische Transporte (einschließlich Großraum- und Schwertransporten), die durch private Unternehmen im Auftrag deutscher oder verbündeter Streitkräfte geschäftsmäßig oder entgeltlich mit Bezug auf den Krieg in der Ukraine durchgeführt werden, mit einer Gültigkeit bis einschließlich 31.01.2023 erteilt.

Das gilt auch für Leerfahrten der oben genannten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen die im direkten Zusammenhang mit den Transporten stehen.

2. Die Ausnahmegenehmigung gilt unmittelbar und für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Erteilung und der Nachweis weiterer Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 StVO ist nicht erforderlich.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171) durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt am Tag nach ihrer Zugänglichmachung im Internet als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

Aufgrund des militärischen Konflikts auf dem Staatsgebiet der Ukraine besteht im Rahmen des dortigen Notstandes ein hohes Bedürfnis an dem Transport aus dem Ausland von Gütern der humanitären Hilfe zur Versorgung der dortigen Bevölkerung.

Zusätzlich erfordert die Situation auch Beförderungen im Auftrag der Bundeswehr bzw. des Bundesministeriums der Verteidigung durch private Transportunternehmen.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird zugleich der Bitte des Bundesministeriums für Digitalisierung und Verkehr entsprochen, vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine das Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Absatz 3 StVO) vorübergehend für bestimmte Transporte auszusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis: Die Klage kann auch in elektronischer Form (§ 55a Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach, ERVV) erhoben werden. Die insoweit zu beachtenden besonderen technischen Anforderungen sind unter <http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg> dargestellt.

Kruse



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten der
Straßenverkehrs-Ordnung (Oberste
Landesbehörde) der Verkehrssicherheit und
Überwachung
Referat: Straßenverkehrs-Ordnung (Oberste
Landesbehörde)

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 431/3
Hamburg, den 29.06.2022

Allgemeinverfügung der Behörde für Inneres und Sport zur Gewährleistung der reibungslosen Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten und grundsätzlich erlaubnispflichtigen militärischen Fahrten im geschlossenen Verband zur Unterstützung im Rahmen der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs- Ordnung (StVO) in Hamburg.

Gem. § 46 Abs. 2 StVO ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Militärische Transporte, die für unterstützende Maßnahmen im Zusammenhang mit der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine dringend erforderlich sind, sind zur übermäßigen Straßenbenutzung durch Verkehr im

geschlossenen Verband bzw. mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten, im Sinne des § 29 Abs. 2 und 3 StVO befugt.

Diese Befugnis gilt nur für Transporte durch

- a) die Bundeswehr,
- b) die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantiktropes, sofern es zwingend geboten ist,
- c) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sofern es zwingend geboten ist und
- d) im Dienst der Bundeswehr stehende Transportdienstleister, die zur Unterstützung der Transporte beauftragt wurden.

Die Allgemeinverfügung ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung endet mit Ablauf des 31. Januar 2023.

Nebenbestimmungen:

Bedingungen:

Die Befugnis ist nur dann gegeben, wenn die Durchführung eines Transports so dringlich ist, dass zu erwarten ist, dass eine Erlaubnis im vorgeschriebenen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Genehmigung innerhalb von fünf Werktagen erteilt werden kann.

Die Befugnis gilt nur für solche Strecken, die zur Befahrung durch militärische Großraum- und Schwertransporte und militärische Fahrten im geschlossenen Verband grundsätzlich geeignet sind. Die geeigneten Streckenabschnitte von Bundesautobahnen auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus der am 22. April 2022 an die Länder übersandten Positivliste der Autobahn GmbH des Bundes. Die geeigneten Ausweichstrecken im nachgeordneten Straßennetz auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sind bei der Verkehrsdirektion der Polizei Hamburg zu erfragen.

Auflagen:

Die Marschführer bei Kolonnenfahrten bzw. Fahrzeugführer bei Einzelfahrten haben sich vor Fahrtantritt zumindest augenscheinlich zu vergewissern, dass die gewählte Route hinsichtlich der Streckenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet ist, einen sicheren und gefahrlosen Transport zu ermöglichen.

Es ist zu gewährleisten, dass die Erlaubnis nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen wird.

Für den Transport von militärischen Fahrzeugen und Gerätschaften sind nur radgetriebene Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen zu verwenden, die eine ausreichende Achszahl aufweisen, so dass eine maximale Achslast von 12 t eingehalten wird. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass durch geeignete Fahrzeugzusammenstellungen, z. B. durch die Verwendung von Kesselbrücken-, Tiefbett- oder Sattelauflieger (evtl. teleskopierbar) – ggf. in Verbindung mit Zwischenfahrwerken –, die Achsen des Zugfahrzeugs einen hinreichend großen Abstand zu nachlaufenden Anhängerachsen aufweisen, die eine übermäßige Lastkonzentration ausschließen. Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge bei der Überfahrt von Bauwerken einen Min-

destand untereinander von 50 m auch im Stau einhalten. Starkes Anfahren und Bremsen ist zu vermeiden.

Sämtliche Marschbewegungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung unterliegen der nationalen Kontrolle durch das Logistikzentrum der Bundeswehr und sind dort anzu-melden. Die Streckenfestlegung und Genehmigung der Marschbewegung erfolgt – unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 8 StVO – durch das Logistikzentrum der Bundeswehr.

Nach Möglichkeit sind die verantwortlichen Straßen-baulastträger durch das Logistikzentrum der Bundeswehr in die Streckenfestlegung mit einzubeziehen.

Begründung:

Die StVO bestimmt in § 35 Abs. 2 Nr. 2, dass auch die Bundeswehr für die übermäßige Straßenbenutzung, die nicht ausschließlich auf ein nicht ausreichendes Sichtfeld zurückzuführen ist, grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 und 3 StVO benötigt. Auch die Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikpaktes sowie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausgenom-men Deutschland) sind im Falle dringender militärischer Erfordernisse nur dann von den Vorschriften des § 29 StVO befreit, soweit für diese Truppen Sonderregelungen oder Vereinbarungen bestehen (§ 35 Abs. 5 StVO).

Die bestehenden nationalen Abläufe und Vereinbarun-gen zur Erteilung von Erlaubnissen zur Durchführung von militärischen Großraum- und Schwertransporten oder für Fahrten im geschlossenen Verband gewährleisten die erforderlichen Genehmigungen in der Regel innerhalb von 5 bis 7 Kalendertagen. Für den Fall der Unterstützung im Rah-men der militärischen Auseinandersetzung in der Ukraine stellt diese Allgemeinverfügung sicher, dass die Bundes-wehr und ihre Partner ohne die Beschränkungen des § 35 Abs. 2 StVO – jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen – vor-gehen können.

Um das Ziel dieser Allgemeinverfügung wirksam errei-chen zu können, ist im öffentlichen Interesse die Anord-nung der sofortigen Vollziehbarkeit erforderlich.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (Hmb-VwVfG) vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2020 (HmbGVBl. S. 171) durch Zugänglichmachung im Internet öffentlich bekannt gegeben. Sie gilt am Tag nach ihrer Zugänglichma-chung im Internet als bekannt gegeben und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsge-richt Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis: Die Klage kann auch in elektronischer Form (§ 55a Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung über die techni-schen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsver-kehrs und über das besondere elektronische Behördenpost-fach, ERVV) erhoben werden. Die insoweit zu beachtenden besonderen technischen Anforderungen sind unter <http://justiz.hamburg.de/erv-hamburg> dargestellt.

Kruse

Bericht der Wahlkreiskommission für die 22. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft – Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft –

1. Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission
 - 1.1 Aufgabe der Kommission
 - 1.2 Zusammensetzung der Wahlkreiskommission
 - 1.3 Tätigkeit der Kommission
 2. Wahlkreise für die Wahl zur Hamburgischen Bürger-schaft
 - 2.1 Einteilung der Wahlkreise und Sitzverteilung auf die Wahlkreise
 - 2.2 Grundsätze der Überprüfung
 - 2.2.1 Anzahl der Wahlberechtigten
 - 2.2.2 Änderung der Anzahl der Wahlberechtigten
 - 2.2.3 Prüfung der Sitzverteilung
 - 2.2.4 Prüfung der Wahlkreisgröße
 - 2.3 Zusammenfassung
 3. Empfehlung der Wahlkreiskommission
- Anlagen

1. Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft, des Gesetzes über die Wahl zu den Bezirksversammlungen, des Bezirksver-waltungsgesetzes und des Hamburgischen Meldegeset-zes vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313) eine Wahl-kreiskommission institutionalisiert worden. Einrich-tung, Aufgabe und Zusammensetzung der Kommission sind in § 18 Absätze 5 bis 7 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2019 (Hmb-GVBl. S. 280), geregelt.

Gemäß § 18 Absatz 5 BüWG ernennt die Präsidentin bzw. der Präsident der Bürgerschaft eine ständige Wahlkreiskommission. Diese Regelung entspricht § 3 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes, wonach die Bundes-präsidentin bzw. der Bundespräsident eine ständige Wahlkreiskommission für die Wahl zum Deutschen Bundestag ernennt. Die Mitglieder dieser Wahlkreis-kommission des Bundes werden in ständiger Staats-praxis nur für eine Legislaturperiode ernannt. Dem hat sich Hamburg angeschlossen. Am 11. Februar 2020 (Bü-Drs. 22/3267) hat die Präsidentin der Bürgerschaft die Mitglieder der Wahlkreiskommission für die 22. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft ernannt.

1.1 Aufgabe der Kommission

Die Wahlkreiskommission hat die Aufgabe, für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft über Änderun-gen der Wahlberechtigtenzahlen zu berichten und dar-zulegen, ob und welche Änderungen der Wahlkreis-einteilung oder der Sitzverteilung auf die Wahlkreise sie im Hinblick darauf für erforderlich hält (§ 18 Ab-satz 6 BüWG). Sie kann in ihrem Bericht auch aus anderen Gründen Änderungsvorschläge machen. Bei ihren Vorschlägen zur Wahlkreiseinteilung hat sie die in § 18 Absatz 2 BüWG genannten Grundsätze zu beachten. Sie kann dem Gesetzgeber empfehlen, die

Zahl der insgesamt in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze zu verändern, wenn sie dies zur Umsetzung der in § 18 Absatz 2 BüWG genannten Grundsätze oder zur Vermeidung von Überhangmandaten für erforderlich hält.

Den Bericht zur Einteilung der Wahlkreise hat die Wahlkreiskommission der Bürgerschaft innerhalb von 27 Monaten nach Beginn der laufenden Wahlperiode vorzulegen (§ 18 Absatz 7 BüWG).

Die Wahlperiode der 22. Hamburgischen Bürgerschaft hat mit der konstituierenden Sitzung am 18. März 2020 begonnen. Die Kommission muss daher ihren Bericht zu der Wahlkreiseinteilung für die Wahl zu den Bezirksversammlungen bis zum 18. Juni 2022 der Bürgerschaft zuleiten.

1.2 Zusammensetzung der Wahlkreiskommission

Die von der Präsidentin der Bürgerschaft zu ernennende Wahlkreiskommission besteht gemäß § 18 Absatz 5 BüWG aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

Am 11. Februar 2020 (Bü-Drs. 22/3267) hat die Präsidentin der Bürgerschaft die Mitglieder der Wahlkreiskommission für die 22. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft ernannt:

Herr Oliver Rudolf, Vorsitz

Frau Susanne Harfmann, Richterin am Hamburgischen Oberverwaltungsgericht

Herr Heinz Albers, Vorsitzender Richter am Hamburgischen Oberverwaltungsgericht

Herr Matthias Cantow

Frau Gesine Dräger

Herr Dietrich Wersich

Herr Martin Wittmaack.

1.3 Tätigkeit der Kommission

Die Wahlkreiskommission hat sich auf ihrer konstituierenden Sitzung am 18. März 2021 die als **Anlage 1** beigefügte Geschäftsordnung gegeben.

Die Wahlkreiskommission hat am 9. März 2022 eine erste Berechnung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf Basis der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 30. Juni 2021 erhalten und nachfolgend auf ihrer Sitzung am 25. April 2022 die Entwicklung auf Basis der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2021 erörtert. Zu der Sitzung wurde eine sachverständige Vertretung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein hinzugezogen.

Mit E-Mail-Anschreiben nebst Anlagen vom 15. Mai 2022 hat die Wahlkreiskommission den Bezirksamtsleitungen und der Bezirksaufsichtsbehörde bis zum 25. Mai 2022 die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den von der Kommission beabsichtigten Empfehlungen an die Bürgerschaft gegeben. Es ist keine zu den Empfehlungen abweichende Stellungnahme erfolgt.

Der Bericht wurde im schriftlichen Verfahren gemäß § 2 der Geschäftsordnung verabschiedet.

2. Wahlkreise für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

2.1 Einteilung der Wahlkreise und Sitzverteilung auf die Wahlkreise

71 Abgeordnete werden nach Wahlkreislisten in Mehrmandatswahlkreisen gewählt (§ 2 Absatz 2 BüWG). Hamburg ist in 17 Wahlkreise eingeteilt, in denen drei bis fünf Sitze zu vergeben sind. Die Wahlkreise und die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise sind in der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG festgelegt:

Nr.	Wahlkreis	Sitze	Beschreibung
1	Hamburg-Mitte	5 Sitze	Hamburg-Altstadt, Hafencity, Neustadt, St. Pauli, St. Georg, Hammerbrook, Borgfelde, Hamm, Horn, Neuwerk
2	Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder	5 Sitze	Billstedt, Billbrook, Rothenburgsort, Veddel, Wilhelmsburg, Kleiner Grasbrook, Steinwerder, Waltershof, Finkenwerder
3	Altona	5 Sitze	Altona-Altstadt, Sternschanze, Altona-Nord, Ottensen, Bahrenfeld, Othmarschen
4	Blankenese	5 Sitze	Lurup, Osdorf, Groß Flottbek, Nienstedten, Blankenese, Iserbrook, Sülldorf, Rissen
5	Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	3 Sitze	Eimsbüttel ohne Ortsteile 301-304, Rotherbaum, Harvestehude, Hoheluft-West
6	Stellingen – Eimsbüttel-West	3 Sitze	Eimsbüttel Ortsteile 301-304, Eidelstedt, Stellingen
7	Lokstedt – Niendorf – Schnelsen	4 Sitze	Lokstedt, Niendorf, Schnelsen
8	Eppendorf – Winterhude	4 Sitze	Hoheluft-Ost, Eppendorf, Winterhude
9	Barmbek – Uhlenhorst - Dulsberg	5 Sitze	Uhlenhorst, Hohenfelde, Barmbek-Süd, Dulsberg, Barmbek-Nord
10	Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn	4 Sitze	Groß Borstel, Alsterdorf, Ohlsdorf, Fuhlsbüttel, Langenhorn
11	Wandsbek	4 Sitze	Eilbek, Wandsbek, Marienthal, Jenfeld, Tonndorf
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	4 Sitze	Farmsen-Berne, Bramfeld, Steilshoop
13	Alstertal – Walddörfer	5 Sitze	Wellingsbüttel, Sasel, Poppenbüttel, Hummelsbüttel, Lemsahl-Mellingstedt, Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Volksdorf
14	Rahlstedt	4 Sitze	Rahlstedt
15	Bergedorf	5 Sitze	Bezirk Bergedorf

Nr.	Wahlkreis	Sitze	Beschreibung
16	Harburg	3 Sitze	Harburg, Neuland, Gut Moor, Wilstorf, Rönneburg, Langenbek, Sinstorf, Marmstorf, östliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld ¹⁾
17	Süderelbe	3 Sitze	westliche Gebiete von Eißendorf und Heimfeld ¹⁾ , Altenwerder, Moorburg, Hausbruch, Neugraben-Fischbek, Francop, Neuenfelde, Cranz

¹⁾ Die Grenze zwischen den Stadtteilen Süderelbe und Heimfeld westlich der Harburger Seehäfen wird nach Süden an die Bundesstraße 73 (Einmündung der Straße Milchgrund) verlängert. Im Anschluss folgt die Grenzlinie dem Straßenzug Milchgrund, Lohmannsweg, Weusthoffstraße, Friedhofstraße, Bremer Straße bis zur Landesgrenze.

2.2 Grundsätze der Überprüfung

Nach den in § 18 Absatz 2 BüWG genannten Grundsätzen sind die Wahlkreise so zu begrenzen, dass sie ein zusammenhängendes Ganzes bilden und möglichst unter Wahrung der örtlichen Verhältnisse gebildet werden. Die Bezirksgrenzen sind einzuhalten, das Gebiet von Stadtteilen darf nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Die Wahlkreise sollen im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung möglichst beständig sein.

Eine Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung kann nach dem Bürgerschaftswahlgesetz aus zwei Gründen erforderlich sein:

- Zum einen ist eine Neuabgrenzung der Wahlkreise nach § 18 Absatz 1 BüWG erforderlich, wenn die vorzunehmende Verteilung der nach Wahlkreisvorschlägen zu vergebenden Sitze auf die Wahlkreise bei der bestehenden Wahlkreiseinteilung dazu führen würde, dass ein Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze erhalten müsste (Prüfung der Sitzverteilung).
- Zum anderen ist nach § 18 Absatz 3 BüWG eine Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung erforderlich, wenn die Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz in den Wahlkreisen um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweicht (Prüfung der Wahlkreisgröße).

2.2.1 Anzahl der Wahlberechtigten

Die Wahlkreiskommission hat gemäß § 18 Absatz 6 BüWG u. a. die Aufgabe, über Änderungen der Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet zu berichten.

Anknüpfend an die Beschlüsse der Wahlkreiskommissionen der vorangehenden Wahlperioden hat die Wahlkreiskommission beschlossen, als Berechnungsgrundlage für die Zahl der Wahlberechtigten das Melderegister nach dem Stand des letzten Jahresabschlusses – vorliegend den 31. Dezember 2021 – heranzuziehen.

Eine prognostische Vorausberechnung wurde nicht angefordert, weil die Berücksichtigung von kleinräumigen Bevölkerungsvorausberechnungen als Bewertungsgrundlage für die Entwicklung von Wahlberechtigten nicht ausreichend belastbar erscheint.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer Bevölkerungsvorausberechnung um eine Schätzung in die Zukunft. Die aktuell vorliegende Bevölkerungsvorausberechnung basiert auf dem Stichtag 31. Dezember 2018. Je weiter sich das Prognosejahr vom Basisjahr entfernt, desto unsicherer wird die Schätzung. Zusätzlich können unvorhersehbare Einflüsse auf die Bevölkerungsentwicklung – wie z. B. die Corona-Pandemie – nicht in Vorausberechnungen berücksichtigt werden. Auch haben weitere kleinräumige Aspekte – bspw. die wahlkreisspezifische Teilung des Stadtteils Eimsbüttels in Ost und West – naturgemäß weitere Unsicherheiten hinsichtlich der Schätzungen zur Folge.

2.2.2 Änderung der Anzahl der Wahlberechtigten

Der nachfolgenden Tabelle sind die Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet und in den einzelnen Wahlkreisen mit Stand 31. Dezember 2016 (Bericht der Wahlkreiskommission der 21. Wahlperiode – Bü-Drs. 21/10484) im Vergleich zum Stand 31. Dezember 2021 sowie die jeweilige Veränderung zu entnehmen.

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Wahlberechtigte		Differenz
		31.12.2016	31.12.2021	2016 zu 2021
		Anzahl	Anzahl	Anzahl
1	Hamburg-Mitte	93 431	95 983	+ 2 552
2	Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder	87 802	85 388	-2 414
3	Altona	96 584	99 912	+ 3 328
4	Blankenese	91 694	90 882	- 812
5	Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	60 688	61 314	+ 626
6	Stellingen – Eimsbüttel-West	59 580	60 279	+ 699
7	Lokstedt – Niendorf – Schnelsen	73 946	74 283	+ 337
8	Eppendorf – Winterhude	68 984	70 464	+ 1 480
9	Barmbek – Uhlenhorst – Dulsberg	92 720	91 930	- 790
10	Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenhorn	70 936	72 399	+ 1 463
11	Wandsbek	78 773	79 306	+ 533
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	78 078	76 289	-1 789
13	Alstertal – Walddörfer	95 358	96 277	+ 919
14	Rahlstedt	67 172	65 610	-1 562
15	Bergedorf	92 001	92 589	+ 588
16	Harburg	55 780	54 428	-1 352
17	Süderelbe	51 587	51 555	- 32
	Hamburg insgesamt	1 315 114	1 318 888	+ 3 774

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat auf der Basis der Anzahl der Wahlberechtigten nach dem Melderegister mit Stand vom 31. Dezember 2021 für die in der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG festgelegte Wahlkreiseinteilung die Abweichung der einzelnen Wahlkreise von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße sowie die Verteilung der Sitze auf die bestehenden Wahlkreise nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung berechnet¹⁾ (Anlage 2). Auf dieser Grundlage hat die Wahlkreiskommission die Wahlkreiseinteilung in Bezug auf die Sitzverteilung (2.2.3) und die Wahlkreisgröße (2.2.4) überprüft.

2.2.3 Prüfung der Sitzverteilung

Die Entwicklung der Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen gibt (noch) keinen Anlass für eine Änderung der bestehenden Wahlkreiseinteilung. Es entfallen auf keinen Wahlkreis weniger als drei oder mehr als fünf Sitze. Die in der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG festgelegte Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise bleibt auch auf der Basis der Anzahl der Wahlberechtigten mit Stand vom 31. Dezember 2021 unverändert und ist als hinreichend stabil zu bewerten.

Wird der aktuell verfügbare Stand der Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlkreisen zugrunde gelegt, bleibt die Anzahl der Sitze in jedem der 17 Wahlkreise unverändert. Auch unter dem Gesichtspunkt der Beständigkeit (Wahlkreisstabilität)

ergibt sich aus der Entwicklung der Anzahl der Wahlberechtigten in den Wahlkreisen – jedenfalls noch – kein Anlass für eine Änderung.

Die Sitzverteilungszahl der einzelnen Wahlkreise liegt mit Ausnahme der Wahlkreise 3 (Altona) und 14 (Rahlstedt) in einem deutlichen Abstand zu der jeweiligen Rundungsgrenze (ab 0,5 wird auf einen ganzen Sitz aufgerundet, bei Unterschreiten der 0,5-Rundungs-

¹⁾ Erläuterung des Verfahrens: Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten wird durch die Zahl der in allen Wahlkreisen zu vergebenden Sitze dividiert. So erhält man die Anzahl der Wahlberechtigten, die für einen Sitz erforderlich sind, den sogenannten Divisor. Dieser Divisor wird standardmäßig gerundet. (Zahlenbruchteile unter 0,5 werden auf die darunter liegende ganze Zahl, ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl gerundet.)

Die Anzahl der Wahlberechtigten jedes einzelnen Wahlkreises wird anschließend durch diesen Divisor geteilt. Man erhält so die Zahl der auf den jeweiligen Wahlkreis entfallenden Sitze. Soweit diese Zahl keine ganze Zahl ist, wird nach den o.a. Grundsätzen gerundet.

Die Summe der berechneten Sitzzahlen der einzelnen Wahlkreise muss mit der Gesamtzahl der in den Wahlkreisen zu vergebenden Sitze übereinstimmen. Ist dies z.B. auf Grund von Rundungsdifferenzen nicht der Fall, so ist der Divisor so lange anzupassen, bis die Gesamtzahl der Sitze erreicht ist.

grenze wird auf den darunter liegenden Sitz abgerundet).

Der Wahlkreis 3 (Altona) hat sich mit einer Sitzverteilungszahl von 5,38 im Vergleich zu dem Stand des Berichts der Wahlkreiskommission der 21. Wahlperiode innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren deutlich um +0,17 Punkte der Rundungsgrenze zu einem unzulässigen sechsten Sitz angenähert. Dieser Wahlkreis hat mit +3.328 Wahlberechtigten seit dem 31. Dezember 2021 im Vergleich zu allen anderen Wahlkreisen auch den mit Abstand höchsten Zuwachs zu verzeichnen. Dies geht einher mit der Fertigstellung des ersten Bauabschnitts des städtebaulichen Großprojekts Mitte Altona mit rund 1.600 Wohnungen. Mit einem signifikanten weiteren Zuwachs und damit einer Auswirkung auf die Wahlkreiseinteilung wird mit der Fertigstellung des zweiten Bauabschnitts zu rechnen sein. Bis Mitte der 2030er Jahre sollen rund 4.600 Wohnungen im Bereich der Harkortstraße, dem zweiten Bauabschnitt der Mitte Altona sowie auf den Gelände der Holstenbrauerei entstehen (Bü-Drs. 22/4050). Eine Änderung der Wahlkreiseinteilung – jedenfalls im Bezirk Altona – ist damit perspektivisch absehbar. Eine mittel- bis langfristig zu erwartende Veränderung kann indes keinen Änderungsbedarf für die Wahlkreiseinteilung zu der nächsten Wahl begründen.

Vorsorgliche Änderungen am Wahlkreiszuschnitt, um einen Puffer für mögliche Veränderungen zu schaffen, wie die Verlagerung eines Stadtteils vom Wahlkreis 3 (Altona) zum Wahlkreis 4 (Blankenese) oder eine Neuaufteilung des Bezirks Altona in drei Wahlkreise (mit drei, drei und vier Sitzen) wären zwar nicht per se ausgeschlossen, sind jedoch unter dem rechtlichen Aspekt der Beständigkeit der Wahlkreiseinteilung nicht angezeigt. Denn der Umfang des städtebaulichen Großprojektes ist potenziell geeignet, sich in der längerfristigen Entwicklung auch bezirksübergreifend auf die Wahlkreiseinteilung auszuwirken, so dass die tatsächliche Entwicklung der Bevölkerung und der Anzahl der Wahlberechtigten im Interesse an einer beständigen Lösung für mehrere Wahlperioden abgewartet werden sollte, um auf der Basis tatsächlicher Daten eine längerfristige Lösung zu entwickeln.

Der Wahlkreis 14 (Rahlstedt) hat sich mit einer Sitzverteilungszahl von 3,53 im Vergleich zu dem Stand des Berichts der Wahlkreiskommission der 21. Wahlperiode innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren um – 0,1 Punkte zur Abrundung von vier auf drei Sitze genähert und liegt nur noch knapp oberhalb der Rundungsgrenze. Die Anzahl der Wahlberechtigten ist um – 1.562 zurückgegangen. Nur die Wahlkreise 2 (Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder) und 12 (Bramfeld – Farmsen – Berne) haben einen stärkeren Rückgang zu verzeichnen, sind mit ihrer jeweiligen Sitzverteilungszahl jedoch noch weiter von der jeweiligen Rundungsgrenze entfernt.

Bei einem fortgesetzten überproportionalen Rückgang der Anzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis 14 (Rahlstedt) besteht die Besorgnis, dass die Rundungs-

grenze mittelfristig unterschritten werden kann. Auch dem könnte im Sinne einer Pufferung grundsätzlich präventiv dadurch begegnet werden, dass ein Stadtteil eines angrenzenden Wahlkreises des Bezirks Wandsbek zum Wahlkreis 14 (Rahlstedt) verlagert werden könnte. Unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der örtlichen Verhältnisse ist jedoch zu beachten, dass der bestehende Wahlkreis allein den Stadtteil Rahlstedt umgrenzt und auch bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen der Stadtteil Rahlstedt zwar in zwei Wahlkreise unterteilt ist, nicht jedoch mit einem anderen Stadtteil zusammengefasst ist. Solange die tatsächliche Datenlage nicht eine Änderung erfordert, erscheint ein solcher Eingriff nicht angezeigt zu sein.

2.2.4 Prüfung der Wahlkreisgröße

Nach § 18 Absatz 3 BüWG darf die Anzahl der Wahlberechtigten je Sitz in einem Wahlkreis nicht um mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten von der durchschnittlichen Anzahl von Wahlberechtigten je Sitz in den Wahlkreisen abweichen. Die Einhaltung dieses Kriteriums ist bei den Wahlkreisen gewährleistet.

Mit Ausnahme des Wahlkreises 14 (Rahlstedt), der eine Abweichung in Höhe von – 11,8 Prozentpunkten aufweist, haben alle Wahlkreise eine niedrigere Abweichung als +/- 10 Prozentpunkte. Dabei liegt auch die Abweichung des Wahlkreises 14 (Rahlstedt) noch deutlich innerhalb des gesetzlich bestimmten Toleranzbereichs.

2.3 Zusammenfassung

Die Wahlkreiseinteilung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und bedarf keiner Änderung. Die Stadtentwicklungsmaßnahmen im Wahlkreis 3 (Altona) lassen jedoch erwarten, dass in einer der folgenden Wahlperioden eine Änderung der Wahlkreiseinteilung jedenfalls im Bezirk Altona erforderlich wird.

3. Empfehlung der Wahlkreiskommission

Zu der Einteilung der Wahlkreise für die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft empfiehlt die Wahlkreiskommission, die in der Anlage zu § 18 Absatz 8 BüWG festgelegte Einteilung der Wahlkreise nicht zu ändern.

Hamburg, im Juni 2022

Die Wahlkreiskommission
Oliver Rudolf
Susanne Harfmann
Heinz Albers
Matthias Cantow
Gesine Dräger
Dietrich Wersich
Martin Wittmaack

Amtl. Anz. S. 967

Anlagen

1. Geschäftsordnung der Wahlkreiskommission
2. Wahlberechtigte in den Wahlkreisen zur Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Geschäftsordnung
der Wahlkreiskommission nach § 18 Bürgerschaftswahlgesetz
für die 22. Wahlperiode der Hamburgischen Bürgerschaft

- beschlossen am 18. März 2021 -

§ 1

(1) Die Wahlkreiskommission besteht aus der den Vorsitz führenden Landeswahlleitung, zwei Mitgliedern des Oberverwaltungsgerichts sowie vier weiteren Mitgliedern, die weder der Bürgerschaft noch dem Senat angehören dürfen.

(2) Die Landeswahlleitung bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen der Kommission. Sie leitet die Verhandlungen und führt die laufenden Geschäfte. Zu ihrer Unterstützung ernennt die Kommission auf Vorschlag der Landeswahlleitung eine Schriftführung. Die Schriftführung muss nicht Mitglied der Kommission sein.

(3) Die Sitzungen der Wahlkreiskommission sind nicht öffentlich. Die Sitzungen können auch mittels elektronischem Konferenzsystem durchgeführt werden, wenn die Mehrheit zustimmt. Die Wahlkreiskommission kann die Teilnahme von Gästen zulassen.

(4) Über die Sitzungen der Wahlkreiskommission werden Niederschriften angefertigt.

§ 2

Die Wahlkreiskommission ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitz wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. Im Einvernehmen aller Mitglieder können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 3

(1) Die Wahlkreiskommission kann beschließen, zu bestimmten Einzelfragen Sachverständige zu hören, Gutachten einzuholen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein zu den Sitzungen hinzuziehen.

(2) Die Wahlkreiskommission gibt der Bezirksamtsleitung für jeden Bezirk und der Bezirksaufsicht für das Wahlgebiet insgesamt Gelegenheit, zur Wahlkreiseinteilung für die Bürgerschaftswahl schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme kann mündlich vor der Wahlkreiskommission erläutert werden.

(3) Soweit die Wahlkreiskommission zu einem Bericht über die Wahlkreiseinteilung zur Bürgerschaftswahl in einem Bezirk aufgefordert ist, gibt sie der Bezirksamtsleitung des betroffenen Bezirks und der Bezirksaufsicht in gleicher Weise Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 2 -

(4) Die Beteiligung nach den Absätzen 2 und 3 gilt für die Wahlkreiseinteilung zur Bezirksversammlungswahl mit der Maßgabe entsprechend, dass neben die Bezirksamtsleitung die Bezirksversammlung tritt.

§ 4

Dem Bericht der Kommission werden die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse zu Grunde gelegt. Auf Verlangen einer Minderheit von drei Mitgliedern ist deren gemeinsamer Minderheitsvorschlag in den Bericht aufzunehmen.

§ 5

Die Mitglieder haben Verschwiegenheit über die Beratungen, Protokolle, Zwischenergebnisse und den Berichtsentwurf zu bewahren.

Wahlkreis Nr.	Wahlkreisbezeichnung	Vorwahl 23.02.2020		Wahlberechtigte (Stand: 31.12.2021)	Differenz zur Vorwahl	Abweichung von der durchschnittlichen Anzahl Wahlberechtigter je Sitz in den Wahlkreisen		Sitzverteilung	
		Wahlberechtigte	Sitzverteilung zur BüWa 2020			Anzahl	%	ungerundet	gerundet
1	Hamburg-Mitte	94 681	5	95 983	+ 1 302	+ 606	+ 3,3	5,17	5
2	Billstedt – Wilhelmsburg – Finkenwerder	86 656	5	85 388	- 1 268	- 1 513	- 8,1	4,60	5
3	Altona	98 667	5	99 912	+ 1 245	+ 1 392	+ 7,5	5,38	5
4	Blankenese	91 020	5	90 882	- 138	- 414	- 2,2	4,89	5
5	Rotherbaum – Harvestehude – Eimsbüttel-Ost	61 354	3	61 314	- 40	+ 1 847	+ 9,9	3,30	3
6	Steilungen – Eimsbüttel-West	59 843	3	60 279	+ 436	+ 1 502	+ 8,1	3,25	3
7	Lokstedt – Niendorf – Schnelsen	73 647	4	74 283	+ 636	- 20	- 0,1	4,00	4
8	Eppendorf – Winterhude	69 409	4	70 464	+ 1 055	- 975	- 5,2	3,79	4
9	Barmbek – Uhlenhorst – Dulsberg	92 341	5	91 930	- 411	- 205	- 1,1	4,95	5
10	Fuhlsbüttel – Alsterdorf – Langenthorn	71 835	4	72 399	+ 564	- 491	- 2,6	3,90	4
11	Wandsbek	79 282	4	79 306	+ 24	+ 1 236	+ 6,6	4,27	4
12	Bramfeld – Farmsen-Berne	77 080	4	76 289	- 791	+ 482	+ 2,6	4,11	4
13	Alstertal – Walddörfer	95 475	5	96 277	+ 802	+ 665	+ 3,6	5,18	5
14	Rahlstedt	66 526	4	65 610	- 916	- 2 188	- 11,8	3,53	4
15	Bergedorf	92 313	5	92 589	+ 276	- 73	- 0,4	4,98	5
16	Harburg	54 972	3	54 428	- 544	- 448	- 2,4	2,93	3
17	Süderelbe	51 590	3	51 555	- 35	- 1 406	- 7,6	2,78	3
	Hamburg insgesamt	1 316 691	71	1 318 888	+ 2 197			18575,8873	71
								Divisor	

Statistikamt Nord

Bauwerkschauen 2022

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) vom 20. Juni 1960 (HmbGVBl. S. 335) in der derzeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Schauen der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen finden an folgenden Tagen statt:

Kreuzungsbauwerke in Harburg (West):

Sperrwerk Estemündung, Schöpfwerk und Deichsiel Neuenfelde, Hubtor Kaianlagen, Schöpfwerk und Deichsiel A, Schöpfwerk und Deichsiel B, Schöpfwerk Finkenwerder, Deichsiel Rüschkanal, Schiebetor Rüschiweg, Deichsiel Steendiekkanal, Pumpwerk Stackmeisterei, Drehtor Stackmeisterei Finkenwerder, Drehtor Werften und Pumpwerk Kutterhafen, Drehtor Gleis Finkenwerder, Dammbalkenverschluss Gleise Waltershof, Dammbalkenverschluss Gleise Hansaport, Deichsiel Dradenauer Hauptdeich, Deichsiel Storchennest und Auedeichsiel

am 10. August 2022, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Neues Sperrwerk Estemündung

Kreuzungsbauwerke in Harburg (Ost):

Deichsiel Neuland Ost, Schöpfwerk und Deichsiel Neuland, Harburger Hafenschleuse, Schöpfwerk Harburg, Drehtor Lotsegleis, Schiebetor Seehafenstraße, Drehtor Seehafenbahnhof, Schiebetor Moorburger Straße

am 2. August 2022, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Deichsiel Neuland Ost

Kreuzungsbauwerke in Wilhelmsburg und auf der Veddel:

Ernst-August-Schleuse, Sperrwerk Veringkanal, Sperrwerk Schmidtkanal, Deichsiel Wilhelmsburg West, Schöpfwerk und Deichsiel Finkenriek, Deichsiel Bunthaus, Schöpfwerk und Deichsiel Moorwerder, Deichsiel Goetjensort, Deichsiel Stackort, Deichsiel Georgswerder und Schöpfwerk Aurubis AG, Drehtore Gleiskreuzung Hafentbahn, Schiebetor Sachsenbrücke und Dammbalkenverschluss Pollhorner Hauptdeich

am 20. Juli 2022, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Ernst-August-Schleuse

Kreuzungsbauwerke in den Vier- und Marschlande und in der Innenstadt:

Schöpfwerk Kiebitzbrack, Deichsiel Ruschort, Deichsiel Tatenberg, Tatenberger Schleuse, Sperrwerk Billwerder

Bucht, Deichsiel Brandshof, Brandshofer Schleuse, Hammerbrookschleuse, Schiebetor Oberhafenbrücke, Schiebetor Kornhausbrücke, Dammbalken Jungfernbrücke, Klappertor Kibbelstegbrücke und Schiebetor Brooksbrücke

am 27. Juli 2022, Beginn: 9.00 Uhr
Treffpunkt: 8.50 Uhr, Schöpfwerk Kiebitzbrack
Treffpunkt: 10.00 Uhr, Deichsiel Ruschort

Kreuzungsbauwerke in der Innenstadt:

Schaartorschleuse mit Alsterschöpfwerk, Nikolaisperrwerk, Schiebetor östlich Niederbaumbrücke, Schiebetor westlich Niederbaumbrücke, Schiebetor Zuwegung Elbphilharmonie, Baumwallsperrwerk, Schiebetor Senatsponton, Drehtor Brücke 1, Drehtor Brücke 2, Drehtor Landungsbrücken Ost, Klappertor Brücke 3, Klappertor Brücke 4, Klappertor Brücke 5, Klappertor Brücke 6, Drehtor am Landungsbrückengebäude West, Drehtor Rampe bei Brücke 7, Schiebetor Brücke 10, Drehtor Treppe Süd-West und Schiebetor Große Elbstraße, St. Pauli Elbtunnel Süd und Nord

am 13. Juli 2022, Beginn: 8.00 Uhr
Treffpunkt: 7.50 Uhr, Schaartorschleuse

Die Schauen sind nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an den betreffenden Schauen teilzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen zu den Anlagen- und Bauwerksprüfungen sind zur Einsicht bereitzuhalten.

Wasser- und Bodenverbände, zu deren satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an Deichschauen gehört, werden gebeten, Vertreter zu den in ihrem Bereich stattfindenden Schauen zu entsenden.

Während der Schauen kann es, auf Grund der Funktionsprüfungen (Schließvorgänge), auch zu Behinderungen der Schifffahrt sowie des Schienen-, Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Betroffenen werden gebeten, sich auf diesen Umstand einzustellen.

Hamburg, den 1. Juli 2022

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich Sturmflutsicherheit

Amtl. Anz. S. 975

Preisverzeichnis des Instituts für Hygiene und Umwelt

Das Institut für Hygiene und Umwelt erhebt zum 1. Juli 2022 die in der Anlage verzeichneten Preise für Leistungen aus dem Bereich Gesundheits- und Umweltschutz.

Das Preisverzeichnis enthält nur die vom HU angebotenen Standardleistungen. Für davon abweichende Sonderfälle (z. B. besondere detailliertere Untersuchungen) und für alle Leistungen, die nicht unter einer der Ziffern genannt sind, werden die Preise einzelfallbezogen nach besonderer Kalkulation und Aufwand berechnet und durch vertragliche Regelung vereinbart. Bei Auftragsänderungen und Auftragsstornierungen werden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Das Preisverzeichnis gilt für Leistungen ab 1. Juli 2022.

Anlage: Preisverzeichnis

Hamburg, den 28. Juni 2022

Institut für Hygiene und Umwelt

Amtl. Anz. S. 976

Anlage

Ziffer	Leistung	Preis in Euro		
P1	Mikrobiologische Untersuchungen			
P1.1	Abstriche/Agarplatten (auf Bakterien/Pilze)	2,60	bis	48,70
P1.2	Bioindikatoren und Prüfkörper für Sterilisatoren und Desinfektionsapparate	4,60	bis	26,70
P1.3	Untersuchungen			
P1.3.1	spezielle Untersuchungen auf Bakterien	8,40	bis	118,60
P1.3.2	spezielle Untersuchungen auf Pilze (insb. auf Schimmelpilze)	17,00	bis	118,60
P1.3.3	Untersuchungen spezieller Proben	19,40	bis	295,00
P2	Luftuntersuchungen			
P2.1	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (hygienisch-mikrobiologisch)	7,90	bis	119,30
P2.2	Luftuntersuchungen durch Probenehmende (physikalisch)	3,60	bis	17,20
P2.3	Spezielle Luftuntersuchungen (Emission/Immission), Preise nach individueller Ermittlung an Hand des spezifischen Untersuchungsbedarfs			
P3	Wasseruntersuchungen			
P3.1	Hygienisch-mikrobiologische Untersuchungen			
P3.1.1	Untersuchungen medizinisch-technischer Wässer (hygienisch-mikrobiologisch)	27,20	bis	53,80
P3.1.2	Untersuchungen technischer Wässer (hygienisch-mikrobiologisch)	14,50	bis	127,80
P3.2	Untersuchungen Trinkwasser und sonstige Wasseruntersuchungen			
P3.2.1	Untersuchungen von Trink-, Leitungs- und Spenderwasser (hygienisch-mikrobiologisch)	27,80	bis	58,10
P3.2.2	sonstige Wasseruntersuchungen (hygienisch-mikrobiologisch)	14,50	bis	104,50
P3.3	Chemische Wasseruntersuchungen: Summenparameter, Basisparameter			
P3.3.1	Entfällt ab 01.01.2022			
P3.3.2	Basisprogramm (Ammonium, Calcium, Chlorid, Eisen, Kalium, Leitfähigkeit, Magnesium, Mangan, Nitrat, Nitrit, pH-Wert, Säurekapazität [Ks-Wert], Sulfat, TOC)			212,00
P3.3.3	Gesamthärte (Magnesium + Calcium)			36,00
P3.3.4	Elektrochemie vor Ort (z. B. pH-Wert, Leitfähigkeit; pro Parameter)			9,50
P3.3.5	Anionen/Kationen mit verschiedenen Techniken (z. B. Nitrit, Nitrat, Sulfat)	22,50	bis	25,00
P3.3.6	Oxidierbarkeit			25,30
P3.3.7	Säure- und Basenkapazität, je Parameter			17,40
P3.4	Chemische Wasseruntersuchungen: Elementanalytik			
P3.4.1	Metalle (z. Bsp. Cd, Cr, Cu, Fe, Mn, Ni, Pb, Zn)	31,00	bis	164,00
P3.5	Chemische Wasseruntersuchungen: Organische Substanzen			
P3.5.1	Schwerflüchtige organische Substanzen	62,00	bis	310,00
P3.5.2	Leichtflüchtige organische Substanzen	51,00	bis	145,00
P3.6	Chemische Wasseruntersuchungen, Untersuchungspakete nach Trinkwasserverordnung (TrinkwV), Pauschalpreise			
P3.6.1	Pauschalpreis für Untersuchungen nach TrinkwV, abhängig vom Untersuchungsumfang	220,00	bis	518,00
P3.7	Chemische Wasseruntersuchungen, Untersuchungspakete für Schwimm- und Badebckenwasser, Pauschalpreise			
P3.7.1	Standarduntersuchungsumfang gemäß DIN 19643 bzw. mit zusätzlichen Parametern	32,50	bis	93,00
P4	Gewässergüteuntersuchungen			

Ziffer	Leistung	Preis in Euro		
			bis	
P4.1	Planktonuntersuchung einer Wasserprobe	121,00		177,00
P4.2	Bestimmung von Chlorophyll und Phaeopigmenten nach DIN 38412 L6			112,00
P4.3	fluorometrische Bestimmung von Gesamtchlorophyll sowie Chlorophyllgehalte verschiedener Algengruppen (Chlorophyta/Grünalgen, Cyanobacteria/Blaualgen, Bacillariophyta/Kieselalgen und Cryptophyta)			39,50
P5	Spezielle chemische Untersuchungen			
P5.1	Untersuchungen auf organische oder anorganische Komponenten in Umweltproben, Preise nach individueller Ermittlung an Hand des spezifischen Untersuchungsbedarfs			
P6	Pauschalpreise Probenahme technische Bäder			
P6.1	Anfahrtpauschale Bäderuntersuchungen			37,50
P6.2	Probenahmepauschale je Becken			13,00
P7	Kleinungezieferbekämpfung			
P7.1	Anfahrtpauschale Kleinungezieferbekämpfung			37,80
P7.2	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen je Schädlingsart			15,20
P7.3	Bestimmung von tierischen Gesundheits-, Wohnungs- oder Vorratsschädlingen mit genauer mikroskopischer Untersuchung je Schädlingsart	14,70	bis	100,00
P7.4	Materialkosten entsprechend Verbrauch			
P8	Sequenzierungen			
P8.1	Bakterien Gesamtgenomsequenzierung			
P8.1.1	Short read sequencing: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~2 Mio PE)	pro Probe ab		220,00
P8.1.2	Short read sequencing: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~2 Mio PE) und Bioinformatik*	pro Probe ab		300,00
P8.1.3	Long read sequencing: Oxford Nanopore MinION			Preis auf Nachfrage
P8.1.4	Long read sequencing: Oxford Nanopore MinION und Bioinformatik*			Preis auf Nachfrage
P8.2	Virus Gesamtgenomsequenzierung			
P8.2.1	Illumina MiSeq 2x 75 bp (~2 Mio. PE)	pro Probe ab		350,00
P8.2.2	Illumina MiSeq 2x 75 bp (~2 Mio. PE), Enrichment und Bioinformatik*	pro Probe ab		450,00
P8.2.3	Oxford Nanopore MinION	pro Probe ab		120,00
P8.2.4	Oxford Nanopore MinION und Bioinformatik*	pro Probe ab		150,00
P8.3	Metagenomics			
P8.3.1	Shotgun metagenomics: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~10 Mio. PE)	pro Probe ab		1.500,00
P8.3.2	Shotgun metagenomics: Illumina MiSeq 2x 150 bp (~10 Mio. PE) und Bioinformatik*	pro Probe ab		4.000,00
* Bioinformatik (in Abhängigkeit der gebuchten Leistung, z. B. assembly, annotation, variant call, snp, cgMLST, Diversität, etc.)				
P9	Ökotoxikologische Untersuchungen (Fischeitest, Daphnientest, Leuchtbakterientest)			
P9.1	Grundpreis (abhängig vom Testorganismus)	50,00	bis	250,00
P9.2	Zusatzkosten für jede weitere erforderliche Verdünnungsstufe (abhängig vom Testorganismus)	25,00	bis	60,00
P10	Personal- und Fahrtkosten			
Die Abrechnung erfolgt je angefangene ¼ Stunde				
P10.1	Personalkosten: Probenehmer/Laborantin oder Laborant pro Stunde			50,00
P10.2	Personalkosten: MTA pro Stunde			59,40
P10.3	Personalkosten: Hygienefachkraft pro Stunde			64,00
P10.4	Personalkosten: Ärztin oder Arzt pro Stunde			120,00
P10.5	Personalkosten: Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler pro Stunde			100,00
P10.6	Personalkosten: Schädlingsbekämpfer pro Stunde			50,00
P10.7	Personalkosten: Techniker pro Stunde			75,00
P10.8	Personalkosten: erhöhter Dokumentations- und Verwaltungsaufwand pro Stunde			25,00
P10.9	Fahrtkosten: pauschal			16,80

Die Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40/4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behördenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **22 A 0194**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Bundeswehrkrankenhaus, Lesserstraße 180,
22049 Hamburg, Haus 2
- f) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Einbau einer Aluminium-Fertigteiltreppe mit 17 Stufen einschl. der Anschlusskonstruktionen an das Gebäude und der Fußplatten aus verzinktem Stahl.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: 22. August 2022
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen:
19. September 2022
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D447470868>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 19. Juli 2022 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 16. August 2022.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
19. Juli 2022 um 9.00 Uhr
- Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.
Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295
Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 30. Juni 2022

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

952

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 200

Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
 E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
 Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>

- b) Vergabeverfahren:
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
 Vergabenummer: **22 A 0193**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
 Zugelassene Angebotsabgabe:
 Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags:
 Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
 Generalleutnant Graf-von-Baudissin-Kaserne,
 Blomkamp 61, 22549 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
 Trockenbauarbeiten
 Ausgeschrieben sind Trockenbauarbeiten für WC-Anlagen in zwei Bauabschnitten vier getrennten Gebäudebereichen wie folgt:
- ca. 68 m² nicht tragende innere Trennwand, Höhe bis 3 m, Dicke 125 mm, Baustoffklasse DIN4102-1 A2 als Einfachständerwerk, Ständerachsabstand 625 mm, Dämmschicht Mineralwolle ca. 40mm, Beplankung beidseitig, Gipsplatten DIN 18180 und DIN EN520, Bauplatten TypA, 2-lagig, Plattendicke 12,5 mm, einschl. Spachtelung Q2, Befestigung auf Rohboden.
 - ca. 5 m² wie vor, allerdings bis Höhe 2,5 m, Dicke ca. 250 mm, Doppelständerwerk
 - ca. 95 m² Vorsatzschale, Höhe bis 3,1 m, Dicke bis zu 520 mm (Abstand Beplankung-Wand bis zu 500 mm), Baustoffklasse DIN 4102-1 A2 als Einfachständerwerk, Dämmschicht Mineralwolle ca. 40 mm, Beplankung einseitig, Gipsplatten DIN 18180 und DIN EN 520, imprägnierte Bauplatten Typ H2, doppelt beplankt, Plattendicke 12,5 mm, einschl. Spachtelung Q2, Befestigung auf Rohboden.
 - ca. 28 m² wie vor, allerdings Höhe bis ca. 1,2 m, Dicke Wand bis zu 320 mm (Abstand Beplankung-Wand ca. 300 mm)
 - ca. 200 m Zulage Verstärkungen aus 50er UA-Profilen beidseitig für bausietige WC-Tragständer, Urinale und Waschtische in Trockenbauwänden und Vorsatzschalen, Raumhöhe bis ca. 3,10 m
 - 6 St. Türöffnungen mit Metallständerprofilen, seitlich raumhoch verstärken, Breite Nennmaß Wandöffnung 1000 mm, Höhe Nennmaß Wandöffnung 2125 mm, Wanddicke 125 mm, Wandhöhe bis 3 m, Befestigung auf Rohboden.
 - ca. 133 m² Unterdecke, freigespannt, Spannweite bis ca. 3,5 m, innen, Bekleidung aus Gipsplatten wie vor, 2-lagig, Dicke 12,5 mm, Unterkonstruktion aus verzinkten Stahlblechprofilen auf verputztem Mauerwerk, Spachtelung wie vor, Fugen mit Armierungsstreifen
 - 1 St. Schiebetür in Trockenbauwand (Metallständerwand), einflügelig für Holztürblatt 40 mm, Wanddicke 125 mm
 - 4 St. Innentür mit Stahlzarge
 - ca. 34 St. Auslässe, rund bis 40 mm in Unterdecke und Wänden

- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen:
 Beginn der Ausführung: KW 36/2022
 Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: KW 08/2023
 Weitere Fristen: 1. BA Fertigstellung KW 39/2022, Beginn 2. BA KW 05/23
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen:
 Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D447470865>
 Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 18. Juli 2022 um 9.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 15. August 2022.
- p) Adresse für elektronische Angebote:
<https://www.bi-medien.de/>
 Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien:
 Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin:
 18. Juli 2022 um 9.00 Uhr
 Ort: Vergabestelle, siehe a)
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen: Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmern präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheini-

gungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß §6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40/4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 30. Juni 2022

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

953

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 245-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Abriss Gebäude 5+6, Archenholzstraße 55
in 22117 Hamburg

Bauftrag: Abbruch

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 220.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung
bis September 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Juli 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden

die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 21. Juni 2022

Die Finanzbehörde

954

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 028-22 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:

Schließenanlage, Recha-Ellern-Weg 1 in 22765 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt:

113.000,- Euro

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

ca. Februar 2023 bis März 2023

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
21. Juli 2022 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle: SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>

Hamburg, den 24. Juni 2022

Die Finanzbehörde

955

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 247-22 AS**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung Turnhalle Geb. 8, 9 10 + Klassenhaus Geb. 13,
Sachsenweg 74-76 in 22455 Hamburg

Bauftrag: Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 116.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung
bis November 2022

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
20. Juli 2022 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <https://hamburg.de/bauleistungen/>.

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 29. Juni 2022

Die Finanzbehörde

956

Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH UVO ÖA 027-22 DK**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des öffentlichen Auftrags:
Lieferung und Einbau von WC-Trennwänden,
Stephanstraße 103 in 22047 Hamburg

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 20.000,- Euro

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:
ca. August 2022 bis Februar 2024

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:
15. Juli 2022 um 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:
<https://hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>.

Hinter „LINK Bieterportal“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <https://schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Hamburg, den 1. Juli 2022

Die Finanzbehörde

957

Öffentliche Ausschreibung

- a) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Deutschland
+49 40428543938
+49 40427901539
vergabestelle@hamburg-mitte.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen
- d) Bauleistung
- e) 22047 Hamburg
- f) Maßnahme: Rahmenvertrag Fahrbahnmarkierungen 2023 und 2024 in Hamburg
Leistung: Rahmenvertrag Fahrbahnmarkierungen 2023 und 2024 in Hamburg
Vergabe-Nr.: **BAM_VOB_68-Ö/2022**
Rahmenvertrag für die Durchführung von Fahrbahnmarkierungen in allen Hamburger Bezirken.
- g) Siehe Vergabeunterlagen
- h) Losweise Ausschreibung: Nein
- i) Vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024
Mit der Ausführung ist zu beginnen: 1. Januar 2023.
Die Leistung ist spätestens am 31. Dezember 2024 zu erbringen.
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:
<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/external/deeplink/subproject/feee871c-7a56-487d-a66e-5f3a67a05a9b>
Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Ausschreibungsplattform bekannt gemacht; ein Versand per E-Mail ist nicht möglich.
- m) Entfällt
- n) Der Teilnahmeantrag ist nach Maßgabe der lit. c) im verschlossenen Umschlag (bzw. elektronisch) mit korrekter Auftragsbezeichnung des Auftraggebers einzureichen.
Der Teilnahmeantrag muss etwaige durch Nachunternehmer auszuführende Leistungen angeben. Auf gesondertes Verlangen sind dazu Nachweise und Angaben zum von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

- o) 21. Juli 2022, 11.00 Uhr
10. September 2022
- p) Elektronische Angebote sind einzureichen unter:
„http://www.bieterportal.hamburg.de“
- q) Deutsch
- r) Niedrigster Preis
- s) Aufgrund ausschließlich elektronisch zugelassener Angebote sind Anwesende bei der Öffnung nicht zugelassen.
- t) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- u) Siehe 6-070 Besondere Vertragsbedingungen
- v) Die Rechtsform der Bietergemeinschaft nach der Auftragserteilung muss eine gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter sein.
- w) **Präqualifizierte Unternehmen** führen den Eignungsnachweis durch ihren Eintrag in die Liste des „Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (sog. Präqualifikationsverzeichnis).

Beim Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesonder-
tes Verlangen deren Präqualifikation nachzuweisen.

Nicht Präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Eignungsnachweis bestimmte Eigenerklärungen auf dem gesonderten Formblatt „Eignung“ der Vergabeunterlagen abzugeben. Von den Bietern der engeren Wahl sind die Eigenerklärungen auf Verlangen durch (ggf. deutschsprachig übersetzte) Bescheinigungen zu bestätigen.

Darüber hinaus sind zum Nachweis der Eignung weitere Angaben gemäß § 6a Abs. 3 VOB/A im Wege eines Einzelnachweises zu machen. Die Angaben zu einzelnen Eignungsnachweisen sind dem Formblatt „6-030 Eignung“ den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Referenzen im Anlagenbau und -betrieb von Wasser-
aufbereitungsanlagen

- x) Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
– Dezernent D4
Caffamacherreihe 1-3
20355 Hamburg
Tel.: +49 42854342122
Fax: +49 42790838

Hamburg, den 1. Juli 2022

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

958

Gerichtliche Mitteilungen

Terminsbestimmung:

323 K 3/20. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 14. September 2022, 9.00 Uhr**, Raum 245, Sitzungssaal, Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Bahrenfeld Miteigentumsanteil verbunden mit Sonder Eigentum ME-Anteil 349/100.000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 153, Blatt 5445 BV 1, an Grundstück Gemarkung Bahrenfeld, Flurstück 2062, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift, Langbehnstraße 19 A, 19 B, 21 A, 21 B, 2.489 m², Gemarkung Bahrenfeld, Flurstück 2938, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift, Bahrenfelder Chaussee 46, 705 m², Gemarkung Bahrenfeld, Flurstück 2942, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift, Bahrenfelder Chaussee, Langbehnstraße 19 A, 19 B, 21 A, 21 B, 4.337 m²,

Die Wohnung ist im Haus Langbehnstraße 19 b, dort im Dachgeschoss, belegen. Die vermietete Wohnung hat

eine Wohnfläche von etwa 43,71 m². Sie verfügt über ein Zimmer mit Koch- nische, Flurbereich und Bad (Ebene 1), sowie über ein weiteres Zimmer (Ebene 2); Balkon. Es bestehen Sonder- nutzungsrechte (Kellerraum, Tiefgaragenstellplatz). Fernheizung. Baujahr der Anlage: 1996. Die Wohnung gehört zu einer Mehrfamilienwohnanlage mit etwa 246 Wohneinheiten. Eine Besichtigung des Wohnungseigentums konnte durch den Sachverständigen nicht erfolgen.

Infolge eines Brandes ist die Nutzung des Tiefgaragenstellplatzes, der Tiefgarage insgesamt im Zeitpunkt der zweiten Inaugenscheinnahme durch den Sachverständigen nicht möglich gewesen. Weitergehende Erkenntnisse sind dem Zwangsversteigerungsgericht nicht bekannt.

Verkehrswert: 225.000,- Euro

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren,

sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 27. Juni 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**
Abteilung 323

959

Terminsbestimmung:

541 K 1/21. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Freitag, 26. August 2022, 9.30 Uhr**, Goethesaal,

Vereinigte 5 Hamburger Logenhaus, Welckerstraße 8, 20354 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Gemarkung Dockenhuden, Flurstück 5780, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Anschrift, Zassenhausweg 77, 114 m², Blatt 9511 BV 1.

Objektbeschreibung: Mittelreihenhaus, Baujahr um 2009, etwa 112,7 m² Wohnfläche, 4 Zimmer, 2 Sanitäräume, (Dach-) Terrasse. Im Übrigen wird auf das Sachverständigengutachten Bezug genommen. Nach derzeitigem Stand sind in Abteilung II und III des Grundbuchs Rechte zu übernehmen.

Verkehrswert: 590.000,- Euro

Wichtiger Hinweis: Die Versteigerung findet nicht im Amtsgericht Blankenese statt, sondern an der o.g. Anschrift. Es wird um Beachtung gebeten, dass im Gebäude und während der Versteigerung ggf. eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist. Bitte achten Sie auch auf evtl. weitere Hinweise und Verfügungen vor Ort.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. Juni 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 960

Terminsbestimmung:

717 K 11/21. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 15. September 2022, 10.00 Uhr, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Wandsbek Gemarkung Marienthal, Flurstück 3420, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Wichelmannweg, südlich Wichelmannweg 52, 402 m², 5483 BV 1.

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Das Grundstück ist mit einem im Jahr 2005 errichteten Einfamilienhaus bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 113 m². Beheizung vermutlich über Gaszentralheizung. Vermutlich mittlerer Ausstattungsstandard. Dem Gutachter war weder eine Innenbesichtigung noch eine Grundstücksbegehung möglich. Zum Zeitpunkt des Ortstermins stand das Objekt vermutlich leer.

Verkehrswert: 665.000,- Euro,
je hälftigen Anteil
332.500,- Euro

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, Montag und Dienstag und Donnerstag und Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Tel.: 040 42 881-27 02/ oder -33 22. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zusätzlicher wichtiger Hinweis aufgrund der Corona- Pandemie:

Am Terminstag finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen Anwendung (zum Beispiel Maskenpflicht, Mindestabstand etc.). Sofern für den Bürgersaal bis dahin wieder Zugangsbeschränkungen bestehen sollten, werden Bietinteressenten, die eine gesetzliche Bietsicherheit gem. § 69 ZVG vorweisen können, vorrangig eingelassen.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Juni 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 961

Ausschließungsbeschluss

970 VI 448/20. Auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Finanzbehörde, Vermögens- und Beteiligungsverwaltung, beschließt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg durch den Rechtspfleger Käding am 29. April 2022:

1. Folgenden Nachlassgläubigern werden ihre angemeldeten Forderungen gegen den Nachlass des am 4. Juli 1928 in Hamburg geborenen, zuletzt in 22085 Hamburg, Heinrich-Hertz-Straße 90, wohnhaft gewesen und am 11. März 2020 in Hamburg verstorbenen **Bodo Martin Georg Fack**, vorbehalten: Lindorff Holding GmbH, vertreten durch den/die Geschäftsführer/in, Donnersbergstraße 1, 64646 Heppenheim.
2. Die übrigen Nachlassgläubiger können, soweit nicht ihre Rechte nach dem Gesetz unberührt bleiben, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den/dem Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach der Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger (zu 1.) noch ein Überschuss ergibt.

Gründe:

Die Antragstellerin ist Erbin des oben näher bezeichneten Erblassers; sie ist damit antragsberechtigt.

Das nach den §§ 1970 ff. BGB in Verbindung mit den §§ 454 ff. FamFG zulässige Aufgebot wurde form- und fristgerecht öffentlich bekanntgemacht und auch der von der Antragstellerin bezeichneten bekannten Nachlassgläubigerin zugestellt. Andere als die unter 1. bezeichneten Nachlassgläubiger haben Forderungen nicht angemeldet.

Der Beschluss war daher auf Antrag gem. §§ 439, 478 FamFG zu erlassen. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet der Rechtsbehelf der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem Amtsgericht Hamburg-St Georg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Erklärung über die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwer-

deführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Obermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

3. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder

4. von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130 a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Hamburg, den 23. Juni 2022

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**

Abteilung 970

962